AMTSBLATT
DES LANDKREISES ROTH

Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 23 | 18. Mai | 2021

INHALT:

Infektionsschutz;
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Roth in Abhängigkeit von der 7-Tages-Inzidenz

Teil Landratsamt

Infektionsschutz;
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Roth in Abhängigkeit von der 7-Tages-Inzidenz

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Roth erlässt das Landratsamt Roth auf fachliche Empfehlung des Gesundheitsamtes Roth-Schwabach und nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Gastronomie

Die Öffnung von Außenbereichen der Gastronomiebetriebe, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(1) Der Besuch ist nur mit vorheriger Terminbuchung möglich.

(2) Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erfassen.

(3) Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis aller Tischgäste erforderlich. Die Testung mittels Selbsttest ist dabei unmittelbar vor Betreten des Außenbereichs unter Aufsicht vorzunehmen. Der Testnachweis ist dem Personal bzw. den Betreibern der Gaststätte vorzulegen.

    Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

(4) Zwischen allen Tischgruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

(5) Für die Gäste besteht eine FFP2-Maskenpflicht im Innen- und Außenbereich. Am Sitzplatz darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

(6) Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.

(7) Der Gastbereich muss deutlich gekennzeichnet sein und sich vom öffentlichen Bereich abgrenzen. Im öffentlichen Bereich um die gekennzeichneten Gastbereiche ist das Stehen und Verweilen nicht gestattet.

(8) Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenhygienekonzepts für die Gastronomie in der jeweils aktuellsten Fassung auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(9) Das Rahmenhygienekonzept für die Gastronomie in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege ist zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Außengastronomie nur zwischen 6 und 22 Uhr betrieben werden darf.

Im Übrigen gilt § 13 der 12. BayIfSMV.

2. Kulturstätten

Die Öffnung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(1) Die Besucherinnen und Besucher dürfen nur nach vorheriger Terminbuchung eingelassen werden.

(2) Der Betreiber bzw. der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

(3) Es dürfen nur Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, dessen Ergebnis negativ ist, eingelassen werden. Der Selbsttest ist unmittelbar vor Einlass unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchzuführen.

(4) Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem reinen vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann. In bestuhlten Zuschauerräumen wird die zulässige Besucherzahl danach bestimmt, dass im Umkreis zu jedem Platz ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.

(5) Zwischen den einzelnen Besuchern, die nicht einem Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

(6) Zwischen den darbietenden Personen selbst ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wenn nicht die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Bei Einsatz von Gesang und Blasinstrumenten ist jedoch ein Mindestabstand von 2 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3 m nach vorne.

(7) Besucherinnen und Besucher haben eine FFP2-Maske zu tragen; Mitwirkende haben eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind Mitwirkende ausgenommen, soweit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

(8) Es ist regelmäßig zu Lüften.

(9) Der Betreiber bzw. der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für Kinos in der jeweils gültigen Fassung auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es sind Reinigungs- und Lüftungskonzepte darin vorzusehen.

(10) Die Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Digitales und für Gesundheit und Pflege in der jeweils aktuellsten Fassung sind zu beachten.

Im Übrigen gilt § 23 der 12. BayIfSMV.

3. Sport

3.1 Kontaktfreier Sport ist auch im Innenbereich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich der Trainerin/des Trainers müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, dessen Ergebnis negativ ist, verfügen. Der Selbsttest ist unmittelbar vor Einlass unter Aufsicht des Betreibers oder Trainers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchzuführen.

(2) Die Trainerin/der Trainer bzw. die Betreiberin/der Betreiber hat die Kontaktdaten der Anwesenden nach Maßgabe von § 2 der 12.BayIfSMV zu erheben.

(3) Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. Für Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Haushalt angehören, ist zu beachten.

(5) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer/einer festen Trainerin betreut wird.
Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten (insb. die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstands) anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

(6) Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind einzuhalten; insbesondere sind bei Nutzung von Sportgeräten diese regelmäßig zu desinfizieren oder gründlich zu reinigen.

(7) Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

(8) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert bzw. gründlich gereinigt werden.

(9) Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft sowie eine regelmäßige Reinigung ist zu achten.

(10) Nicht zum Sport- oder Trainingsbetrieb zugehörige Zuschauer sind nicht zugelassen.

3.2 Kontaktsport ist nur unter freiem Himmel zulässig. Es gelten die Voraussetzungen der Ziffer 3.1, (1)-(10), entsprechend. Abweichend zu (4) ist der Mindestabstand wo immer möglich einzuhalten.

3.3 Der Betreiber der Sportstätte hat auf Grundlage des Rahmenkonzepts Sport in der jeweils gültigen Fassung ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen.

3.4 Das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

3.5 Im Übrigen gilt § 10 der 12.BayIfSMV.

4. Ab 21. Mai gilt abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV Folgendes:

4.1 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Jugendherbergen und Campingplätzen, sind auch zu touristischen Zwecken zulässig.

4.2 Im Rahmen des Übernachtungsangebotes sind ferner gastronomische Angebote, auch in geschlossenen Räumen, sowie Kur- Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig.

4.3 Die Übernachtungsgäste müssen bei der Anreise über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, eines Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis, sowie jede weiteren 48 Stunden über einen ebensolchen Testnachweis verfügen. Der Selbsttest ist unter Aufsicht des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchzuführen.

4.4 Für Übernachtungsangebote gilt § 14 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (u. a. Mindestabstand 1,5 m, Maskenpflicht, Kontaktdatenerhebung, Schutz- und Hygienekonzept).

4.5 Des Weiteren gilt das Rahmenhygienekonzept für Beherbergungsbetriebe der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der jeweils aktuellsten Fassung.

5. Ab 21. Mai gilt abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 Folgendes:

5.1 Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind unter den Voraussetzungen der geltenden Hygieneregeln und entsprechender Rahmenkonzepte der Staatsministerien, insbesondere des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zulässig.

5.2 Für die Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden ist ein Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, eines Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich. Der Selbsttest ist unter Aufsicht des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchzuführen.

5.3 Im Übrigen gilt § 11 der 12. BayIfSMV.

6. Ab 21. Mai gilt abweichend von § 4 sowie § 20 der 12. BayIfSMV Folgendes:

6.1 Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig.

(1) Die Probenleiterin/der Probenleiter bzw. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

(2) Zwischen den einzelnen Besuchern, die nicht einem Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

(3) Zwischen den probenden Personen selbst ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei Einsatz von Gesang und Blasinstrumenten ist abweichend davon ein Mindestabstand von 2 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3 m nach vorne.

(4) Es gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflicht entfällt, soweit und solange die Art des musikalischen Zusammenspiels oder das aktive Musizieren bzw. die kulturelle Probe eine Maskenpflicht nicht zulässt.

(5) Es ist regelmäßig zu Lüften.

(6) Der Betreiber bzw. der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Im Übrigen gilt § 4 sowie § 20 der 12. BayIfSMV.

7. Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen

Dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung gleich; ebenso steht der Nachweis hinsichtlich eines Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gleich, wenn die zugrunde liegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt und mindestens 28 Tage, höchstens aber 6 Monate, zurückliegt.
Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

8. Von dieser Allgemeinverfügung abweichende Einzelfallanordnungen des Landratsamtes Roth bleiben vorbehalten.

9. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Abweichend davon treten die Nummern 4, 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung am 21.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten außer Kraft, wenn und sofern die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100 drei Tage in Folge überschreitet und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies nach § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntmacht.

Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für den Inzidenzbereich über 100 der zum Zeitpunkt des Überschreitens gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

10. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung ist mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsgebäude des Landratsamtes Roth, Weinbergweg 1, 91152 Roth, Zimmer K 09 während der allgemeinen Dienstzeiten einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Roth, 18.05.2021
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein
Landrat